



Vor allem Familien mit Kindern profitieren 2010 von den Neuregelungen.



Ausgabe 1 / 2010

Steuern

Wachstumsmotor Steuersenkung

Kindergeld, Erben, Umsatzsteuer: Das sind die wichtigsten Bereiche, in denen sich Steuerzahler 2010 über Erleichterungen freuen können. Ziel der Bundesregierung ist es, mit den Steuergeschenken Konsum und Wachstum anzukurbeln.

Über das Wann und Wie der nächsten Stufen der Steuerreform wird zwar noch debattiert, Senkungen der Steuerlast in einigen Bereichen sind aber bereits seit 1. Januar 2010 in Kraft. Hier die wichtigsten Neuerungen:

Kindergeld

Eltern können seit Beginn dieses Jahres mit jeweils € 20 mehr Kindergeld pro Monat rechnen. Statt des Kindergeldes können sie außerdem mittels Günstigerprüfung einen höheren Kinderfreibetrag von nunmehr € 7.008 in Anspruch nehmen. Damit erhöht sich diese Summe um fast € 1.000 (davor: € 6.024).

Erbschaftsteuer

Auch bei der Erbschaftsteuer kommt es zu einer Neuregelung: Für Personen der Steuerklasse II, dazu gehören vor allem Geschwister sowie Nichten und Neffen, wurden die Steuersätze je nach Höhe des übergehenden Vermögens auf Werte zwischen 15 % und 43 % gesenkt. Davor galten Sätze zwischen 30 % und 50 %.

Unternehmensnachfolge

Eine Entlastung gibt es darüber hinaus bei der Unternehmensnachfolge. Die so genannte Regelverschonung von 85 % auf das der Besteuerung unterliegende Vermögen gilt nunmehr, wenn der Betrieb 5 Jahre fortgeführt wird (bisher 7 Jahre). Weitere Bedingung ist die Erhaltung von 80 % (bisher 92,85 %) der Lohnsumme in dieser Zeit. Nicht betroffen von der Lohnregelung sind Betriebe mit nicht mehr als 20 (vorher 10) Mitarbeitern. Jegliche Steuern entfallen, wenn ein Betrieb ▶

Lang wird schon über die von der Regierung in Aussicht gestellten Steuerentlastungen gestritten. 24 Milliarden Euro sollen Unternehmern und Angestellten in den nächsten Jahren in der Kasse bleiben. Ein ehrgeiziges Ziel angesichts horrender Staatsverschuldung und grundgesetzlich festgezurrtter Schuldenbremse.

Dass die Umsetzung dieses Großprojektes nicht leicht sein würde, war zu erwarten. Umso mehr sollte uns Steuerzahlern bewusst werden, wie wir schon seit Beginn dieses Jahres von den Entlastungen profitieren können. In unserer Titelgeschichte stellen wir deshalb die neuen Steuersparmöglichkeiten vor. Außerdem zeigen wir, wie berufstätige Eheleute weniger Lohnsteuer zahlen und was sich ab diesem Jahr bei der Umsatzsteuer geändert hat.

In dieser Ausgabe des Journals gibt es damit über so viele positive steuerliche Entwicklungen zu berichten wie selten. Lassen Sie uns hoffen, dass das nach der nächsten Steuerschätzung im Mai so bleiben wird.

A. Mentel Mentel

- ▶ 7 Jahre (bisher 10 Jahre) fortgeführt wird und währenddessen 100 % der Lohnsumme beibehalten wurde.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Für Gewerbetreibende, Freiberufler und Selbständige bringt das Wachstumsbeschleunigungsgesetz neue Abschreibungsmöglichkeiten für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten einen bestimmten Betrag nicht übersteigen (vgl. Tabelle). Achtung: Werden Güter bis € 410 voll abgeschrieben, muss die Abschreibung für die nächsthöhere Gruppe auf die Nutzungsdauer (ND) verteilt werden.

Umsatzsteuer für Hotels

Schließlich wird noch etwas für die heimischen Hoteliers getan. Für Über-

Abschreibung \ Anschaffungskosten	bis 150 €	über 150 € bis 410 €	über 410 € bis 1.000 €
	bis 2007	Voll	Voll
2008, 2009	Voll	5 Jahre	5 Jahre
ab 2010			
entweder a)	Voll	Voll	Verteilung auf ND
oder b)	Voll	5 Jahre	5 Jahre
ND = Nutzungsdauer			

nachtungen fallen seit Januar 7 % statt der üblichen 19 % Umsatzsteuer an. Die ermäßigte Steuer gilt jedoch nur für die Übernachtung an sich und nicht für Nebenleistungen wie z. B. Essen oder Wellnessangebote.

Fazit: Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz ist der erste Schritt zu einer dringend nötigen Entlastung der Steuerzahler getan. Aber erst nach der Steuer-schätzung im Mai wird sich zeigen, ob dieser Kurs weiterverfolgt werden kann.

Umsatzsteuer: Änderungen bei sonstigen Leistungen

Umsatzsteuer

Für Unternehmer, die sonstige Leistungen mit grenzüberschreitendem Sachverhalt erbringen oder beziehen gelten ab 1. Januar einige Neuregelungen. Entscheidend ist dabei die Frage, an welchem Ort die Leistung als erbracht gilt.

Grundsätzlich fällt die Umsatzsteuer dann in Deutschland an, wenn sich auch der Leistungsort hierzulande befindet. Liegt er in einem anderen Land, muss dort Umsatzsteuer bezahlt werden.

b2b-Umsatz

Im Falle des grenzüberschreitenden Umsatzes zwischen Unternehmen (b2b) schuldet ab diesem Jahr der Empfänger von sonstigen Leistungen in seinem Land die Umsatzsteuer. (Andere Regelungen gelten nach wie vor für Lieferungen.) Als Ort der Leistung wird jetzt der Empfängerort definiert. Damit dreht sich die Steuerlast in diesem Falle um. Es gibt jedoch

Ausnahmen. Sie betreffen beispielsweise Grundstücksleistungen oder kulturell-wissenschaftliche Tätigkeiten. Hier ist der Leistungsort der Ort der Tätigkeit.

b2c-Umsatz

Auch bei Umsätzen zwischen Unternehmen und Privatkunden gelten die oben als Ausnahmefälle definierten Leistungen als am Ort der Tätigkeit erbracht. Neu ist, dass für so genannte Katalogleistungen nun am Empfängerort Umsatzsteuer anfällt. Sie umfassen beispielsweise Werbe- oder Datenverarbeitungsdienstlei-

stungen, die an Privatpersonen in Nicht-EU-Ländern erbracht werden. In allen sonstigen Fällen ist der Ort der Leistung der Sitz des Unternehmens.

Fazit: Um Nachforderungen zu vermeiden, ist auf die strikte Anwendung der geänderten Regelungen und auf die Beachtung der Formerfordernisse zu achten. Vor allem die neuen Dokumentations- und Meldepflichten müssen eingehalten werden. Bitte sprechen Sie in Zweifelsfällen unbedingt mit Ihrem steuerlichen Sachbearbeiter.

b2b = business to business oder Unternehmer leistet an Unternehmer

b2c = business to consumer oder Unternehmer leistet an Privatmann

Ausnahmefälle = Grundstücksleistung, kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende Tätigkeit, Personenbeförderung

Katalogleistungen = z. B. Werbeleistung, Datenverarbeitung, rechtliche und wirtschaftliche Beratung, wenn die Leistung an den Empfänger (Privatmann) im Nicht-EU-Land erbracht wird

Welche Leistung?	b2b		b2c		
	Ausnahmefälle	übrige	Ausnahmefälle	Katalogleistungen an Nicht-EU	übrige
Wo ist Ort der Leistung?	Ort der Tätigkeit	Empfänger-Ort	Ort der Tätigkeit	Empfänger-Ort	Unternehmer-Ort

Freie Mitarbeit auf dem Prüfstand

Betriebsprüfer der deutschen Rentenversicherung interessieren sich wieder verstärkt dafür, ob es sich bei als freien Mitarbeitern beschäftigten „Unternehmern“ de facto um reguläre Arbeitnehmer handelt. Mithilfe des so genannten Statusfeststellungsverfahrens gehen sie Verdachtsfällen nach.

Meinen die Prüfer, dass eine Selbständigkeit nur zum Schein besteht, erstellen sie Kontrollmitteilungen. Anhand verschiedener Prüfkriterien wird dann festgestellt, ob es sich um eine echte Selbständigkeit handelt. (siehe Kasten)

Folgen: Fällt das Ergebnis negativ aus, wird es für den Auftraggeber teuer. Die Sozialversicherungsbeiträge können dann für bis zu fünf Jahre nachgefordert werden. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit soll der Zeitraum sogar auf bis zu 30 Jahre ausgeweitet werden können. Die nachzuzahlenden Beiträge des Scheinselbständigen zur Sozialversicherung kann der Auftraggeber von diesem hingegen bestenfalls für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zurückholen. Schließt sich das Finanzamt der Betrachtung der Prüfer an, kann der Auftraggeber zusätzlich zur Abführung von Lohnsteuern verpflichtet werden und verliert auch noch die Berechtigung zum Abzug der bezahlten Vorsteuer.

Fazit: Generell sollte man bei der Beschäftigung von Subunternehmern vorsichtig sein. Sicher ist man nur mit einer positiven Statusfeststellung. Bitte nehmen Sie deshalb in Zweifelsfällen unbedingt mit uns Kontakt auf.

Die Prüfkriterien im Einzelnen

Wichtigste Kriterien für die Feststellung der Scheinselbständigkeit sind Weisungsabhängigkeit und die Eingliederung in den Betrieb. Als sehr wahrscheinlich gilt sie dann, wenn folgende Kriterien zutreffen:

1. 5/6 des Gesamt-Umsatzes wird bei nur einem Auftraggeber erzielt.
2. Es werden keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt (400€-Kräfte gelten nicht)
3. Es wird eine arbeitnehmertypische Beschäftigung ausgeübt
4. Es werden nur wenig anspruchsvolle Tätigkeiten erbracht
5. Kein unternehmerischer Marktauftritt (eigenes Büro, Werbung, eigene Maschinen etc.)

Steuerfalle Kurzarbeit



Viele Arbeitnehmer waren letztes Jahr froh über die Unterstützung des Staates mit Kurzarbeitergeld. Doch jetzt drohen bei Abgabe der Steuererklärung für 2009 empfindliche Steuernachzahlungen.

Arbeitnehmer kriselnder Unternehmen erhielten von der Agentur für Arbeit als Ersatz für durch Kurzarbeit entgangene Einnahmen 2009 häufig das so genannte Kurzarbeitergeld. Es beläuft sich bei Beziehern ohne Kinder auf 60 % des entgangenen Arbeitslohns, bei Beziehern mit Kindern beträgt es 67 % des Minderungsbetrags. Die Erstattung der Behörde ist zwar steuerfrei, der erhaltene Betrag muss jedoch bei der Einkommensteuererklärung zur Ermittlung des Steuersatzes zum Einkommen hinzugerechnet werden. Das hat zur Folge, dass ein entsprechend höherer Steuersatz auf ein geringeres Einkommen angewendet wird. Das Verfahren wird auch Progressionsvorbehalt genannt. Je höher das sonstige Einkommen des Begünstigten ist, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Steuernachzahlung.

Als Werbungskosten nur der kürzeste Weg

30 Cent dürfen Arbeitnehmer dieses Jahr pro vollen Entfernungskilometer und Arbeitstag für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte absetzen. Die kürzeste Straßenverbindung ist dabei nicht immer maßgeblich.

Die Entfernungspauschale wird grundsätzlich unabhängig von der Benutzung des Verkehrsmittels gewährt. Sie gilt also sowohl für Fahrten mit dem PKW als auch bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Die Absetzbarkeit ist jedoch auf einen Jahresbetrag von € 4.500 begrenzt. Es sei denn, die Fahrten wurden mit dem eigenen Auto zurückgelegt oder bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln lassen sich höhere Kosten nachweisen. Im letztgenannten Fall können sogar die gesamten entstehenden Kosten angesetzt werden.

Kürzeste Straßenverbindung

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Sie gilt auch dann, wenn ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Wenn bei Benutzung eines Kfz hingegen eine längere Straßenverbindung offensichtlich verkehrsgünstiger ist und regelmäßig benutzt wird, kann auch sie der Berechnung zugrunde gelegt werden.

Mischformen

In Fällen, in denen Auto und öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden (Park & Ride) muss zunächst die kürzeste Straßenverbindung ermittelt werden. Auf dieser Grundlage kann die anzusetzende Entfernungspauschale berechnet werden. Für die Teilstrecke, welche mit dem eigenen Kraftwagen zurückgelegt wird, kann aber auch die verkehrsgünstigere Strecke angewandt werden.

Steuervorteil Faktorverfahren

Ehegatten, die beide berufstätig sind, deren Gehälter aber große Unterschiede aufweisen, können mit Beginn dieses Jahres ihre Lohnsteuerzahlungen mit dem Faktorverfahren erheblich reduzieren.

Berufstätige Ehegatten werden in der Regel beide in die Steuerklasse IV eingestuft. Differieren ihre Einkommen jedoch stark, können sie auf Antrag auch in unterschiedliche Steuerklassen eingestuft werden. (III und V beispielsweise) Das hat zur Folge, dass beim Ehegatten mit der Steuerklasse V eine sehr hohe Lohnsteuer anfällt. Um hier Hemmschwellen für die Tätigkeit des schlechter verdienenden Partners zu beseitigen, wurde nun das Faktorverfahren eingeführt. Unabhängig von der gewählten Lohnsteuerklasse ergibt sich bei der endgültigen Veranlagung zur Einkommensteuer im unten angeführten Beispiel eine Steuer von nur € 12.562. Die Kombination IV/IV führt zu einer Erstattung von € 8.486 (€ 12.562 / € 21.048), die Kombination III/V zu einer Erstattung von € 5.224 (€ 12.562 / € 17.786).

Berechnung

Auf www.abgabenrechner.de ist unter dem button „Faktorverfahren“ ein Berechnungsprogramm zu finden. Anträge auf die Anwendung können entweder förmlich mit Eintragung eines Freibetrags oder formlos beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Gerne prüfen wir für Sie anhand aller relevanten Daten die optimale Lösung und stellen die dazu notwendigen Anträge.

Beispiel:

in €	Lohnsteuer bei		
	Steuerklasse IV/IV	Steuerklasse III/V	Faktorverfahren
Ehegatte A 70.000 jährlich	18.102	12.064	9.735
Ehegatte B 25.000 jährlich	2.946	5.722	2.816
Gesamt	21.048	17.786	12.551

Photovoltaikanlagen

Betreiber von Photovoltaikanlagen erzielen in Höhe der vom Netzbetreiber gewährten Vergütungen Einnahmen aus Gewerbebetrieb.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung dafür ist der Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht. Sie wird nach den Leistungsdaten der Anlage, der Höhe der Investitionen, der Fördermittel und der geplanten Finanzierung überprüft. Fällt dieser Test negativ aus, wird die Anlage steuerlich als „Liebhabelei“ gewertet und ist damit einkommensteuerlich unerheblich.

Abschreibungsmöglichkeiten

Bei der Abschreibung der Investitionskosten für Photovoltaikanlagen unterscheidet der Gesetzgeber zwischen aufgesetzter und integrierter Bauweise. Werden die Photovoltaikzellen auf das Dach aufgesetzt, dienen sie allein dem Gewerbebetrieb Stromerzeugung und müssen als Betriebsvorrichtung eigens erfasst werden. Die Kosten können in diesem Fall linear über einen Zeitraum von 20 Jahren abgeschrieben werden. Wer sich seine Anlage vor 2007 oder ab 2009 bis voraussichtlich Ende 2010 angeschafft hat, kann die Abschreibung auch degressiv nach einem bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Restbuchwerts vornehmen. Dachintegrierte Anlagen, beispielsweise Solardachsteine oder Solardachfolien, übernehmen als Bestandteil des Gebäudes neben der Erzeugung von Strom auch die Funktion als Dach. Werden sie zusammen mit dem Gebäude hergestellt, können die Kosten genauso wie die übrigen Gebäudekosten abgeschrieben werden. Die aktuellen Sätze betragen bei Gebäuden im Betriebsvermögen 3 %,



bei anderen Gebäuden 2 %. Werden die Anlagen hingegen im Rahmen einer Dachsanierung erstellt, sind sie im Jahr der Herstellung in voller Höhe als Erhaltungsaufwand absetzbar.

Finanzierung

Finanzierungskosten für die Errichtung solcher Anlagen müssen als Betriebsausgaben im jeweiligen Jahr erfasst werden. Das gilt auch für geförderte zinsgünstige Darlehen, wie etwa jene der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Erhaltene Zuschüsse können bei Ansatz als Betriebsvorrichtung entweder sofort als Betriebseinnahmen versteuert oder als Minderung der Anschaffungskosten erfasst werden. Bei dachintegrierten Anlagen gilt diese Wahlmöglichkeit allerdings nur, wenn sie zusammen mit dem Gebäude hergestellt wurden.

Umsatzsteuer

Als Stromproduzent unterliegt der Betreiber auch der Umsatzsteuer. Die Vorteile, die sich hieraus ergeben, können Sie der nächsten Ausgabe entnehmen.